
Nummer 11/12, 22. März 2019, Seite 79

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Gebühren und Kosten für die Benutzung von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung (Friedhofsgebühren- und Kostensatzung) vom 14.06.1988 (Abl. S.63)

Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Gebühren und Kosten für die Benutzung von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung (Friedhofsgebühren- und Kostensatzung) vom 14.06.1988 (Abl. S.63)

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Street-Food-Marktes

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Felberstr. 19*
- *Marienbader Str. 31*
- *Lochgäßchen 11 + 13*
- *Bahnhofstr. 17*
- *Unterfeldstr. 3*
- *Meierweg 18*

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- *Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Schlosserarbeiten*
- *Luitpold-Grundschule, Umbau und Sanierung Bauabschnitt 1; Putzarbeiten Innen*
- *Umbau und Umnutzung der ehem. Hauptpost Grottenau; Grottenau 1, 86150 Augsburg; GRO-UB-Lüftung Redundanzrechenzentrum*
- *Barrierefreier Ausbau Haltestellen - Linie 1 Lechhausen, Straßen- und Tiefbauarbeiten, Erd-, Verrohrungs-, und Fundamentierungsarbeiten; VE 0314*

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub auf dem Grundstück Schönbachstraße in 86154 Augsburg (Flurstücke 1797/1, 1797 und 1800 Gemarkung Augsburg)

Wegerechtliche Verfahren im Bereich des Eigentümerweges „Eigentümerweg an der Bürgermeister-Aurnhammer-Straße“

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 677, „Westlich der Marienbader Straße, nördlich des Sozialzentrums Hammerschmiede“, mit integriertem Grünordnungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 847 B, „Auf dem Nol“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -

Sanierungsgebiet „Pfersee Nord“, Abschluss der Sanierung im Teilbereich ehemaliges Supply Center - Öffentliche Bekanntmachung Abschlusserklärung gemäß § 163 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) –

Sanierungsgebiet „Pfersee Nord“, Teilbereich ehemaliges Supply Center - von der Abschlusserklärung betroffene Grundstücke - (Anlage zum Bescheid vom 19.02.2019)

Kindertagespflege Kostenbeitragssätze für Personensorgeberechtigte

Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Stadtentwässerung Augsburg

Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadtentwässerung Augsburg

Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Gebühren und Kosten für die Benutzung von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung (Friedhofsgebühren- und Kostensatzung) vom 14.06.1988 (Abl. S.63)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art.1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl.S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl.S.449) und aufgrund von Art.1 und 20 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S.43), zuletzt geändert durch § 1 Nr.33 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl.S.286) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Friedhofsgebühren- und Kostensatzung der Stadt Augsburg vom 14.06.1988 (Abl. S.63) in der Fassung vom 06.10.2017 (Abl. S.123) wird wie folgt geändert:

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte, und zwar
 - a) Bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 7 der städtischen Friedhofssatzung
 - b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) Bei der Bestattung einer Leiche oder der Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau nach Datum der Beisetzung.
- (2) Die Bestattungsgebühren (Buchstabe A Punkt 1.1 bis 2.5 des Gebühren- und Kostenverzeichnisses) entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (3) Die weiteren Gebühren im Rahmen einer Bestattung (Punkt 3.1 bis 5.9 des Gebühren- und Kostenverzeichnisses), sowie die sonstigen Gebühren nach Buchstabe C Nr.9 bis 11.3 des Gebühren- und Kostenverzeichnisses entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsunterhaltsgebühren nach Ziffer 8.1 bis 8.4 entstehen gleichzeitig mit der Fälligkeit der Grabnutzungsgebühr.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 4

Keine Erstattung von Gebühren bei Aufgabe von Grabrechten

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten erfolgt auch nach abgelaufener Ruhefrist keine Erstattung der im Voraus geleisteten Grabgebühren

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Augsburg, den

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Satzung zur 14. Änderung der Satzung über die Gebühren und Kosten für die Benutzung von Friedhöfen und Einrichtungen der Bestattung (Friedhofsgebühren- und Kostensatzung) vom 14.06.1988 (Abl. S.63)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art.1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993 (GVBl.S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl.S.449) und aufgrund von Art.1 und 20 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 (GVBl. S.43), zuletzt geändert durch § 1 Nr.33 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl.S.286) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebühren- und Kostensatzung der Stadt Augsburg (Gebühren- und Kostenverzeichnis) vom 14.06.1988 (Abl. S.63) in der Fassung vom 06.10.2017 (Abl. S.123) wird wie folgt geändert:

„Anlage zur Friedhofsgebühren und Kostensatzung der Stadt Augsburg (Gebühren- und Kostenverzeichnis)“

4. Gebühren für Einzelleistungen

- | | |
|---|---------|
| 4.7.3 Leichenhalle ohne Aufbahrung pro angefangenem Benutzungstag | 30,00 € |
| 4.7.4 Leichenhalle mit Aufbahrung pro angefangenem Benutzungstag | 85,00 € |

8. Friedhofunterhaltsgebühren

Mit dieser Gebühr, die im Fall des Grabrechtneu- und wiedererwerbs im Voraus erhoben wird, ist abgegolten der Kostenaufwand für Unterhalt und Sicherung der Friedhofsflächen, der Einrichtungen, Wege und Einfriedungen, Sicherung und Pflege der Bäume und sonstigen Anpflanzungen, Beseitigung des Abraums und Gießwassers.

Jahresanteilige Gebühr

8.1 Einfachgrab 29,00 €
(je weitere Grabstelle 9,00 € mehr)
8.2 bis 8.4 unverändert

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Augsburg, den

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Verkehrsbeschränkungen anlässlich des Street-Food-Marktes

Vom 30.05.2019 – 02.06.2019 findet auf dem Festplatz in der Pfarrer-Bogner-Straße das Schmeckfestival statt. Um einen möglichst sicheren und geordneten Verkehrsablauf zu gewährleisten, hat das Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

In der Pfarrer-Bogner-Straße wird von der Gabelsbergerstraße bis zur Apprichstraße nur Einbahnstraßenverkehr in Süd-Nordrichtung zugelassen.

Um einen ungehinderten Verkehrsfluss sowie eine Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsdienste zu gewährleisten, wird das Halten und Parken in der Gabelsbergerstraße, Pfarrer-Bogner-Straße, Apprichstraße, der Zufahrtsstraße zur „Bezirkssportanlage Karl Mögele“ und in der Anton-Bezler-Straße eingeschränkt.

Im Umkreis des Festplatzes stehen nur in der Apprichstraße und der Anton-Bezler-Straße sowie im Friedhofweg begrenzt Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Es wird daher dringend empfohlen, nicht mit eigenen Fahrzeugen bis zum Festplatz zu fahren.

In der Pfarrer-Bogner-Straße werden Taxistandplätze eingerichtet.

Die betroffenen Anlieger und Verkehrsteilnehmer werden um Verständnis für die notwendigen Verkehrsbeschränkungen gebeten.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Erz
Tel.: 324-9224

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.03.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-598-1
Bauvorhaben: Erdgeschossiger Anbau an ein Einfamilienhaus und Errichtung einer Dachterrasse über dem Anbau
Baugrundstück: Felberstr. 19
Flur Nr.: 3941, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 05.03.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-676-1
 Bauvorhaben: Neubau einer behindertengerechten Wohnanlage
 Baugrundstück: Marienbader Str. 31
 Flur Nr.: 744, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.03.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-582-1
 Bauvorhaben: Ausbau des Dachgeschosses und Balkonanbau
 Baugrundstück: Lochgäßchen 11 + 13
 Flur Nr.: 2747, 2767, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.03.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2018-54-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Ladeneinheit in einen Friseursalon - Tektur zu NU-2017-76-1
Baugrundstück: Bahnhofstr. 17
Flur Nr.: 4843, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Metin, unter der Rufnummer 324-34621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.03.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2018-88-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung EFH in eine Wohn- und Büroeinheit
Baugrundstück: Unterfeldstr. 5
Flur Nr.: 2158/82, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324-4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.03.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2018-790-1
Bauvorhaben: Neubau eines Sporttreffs mit Umbau und Erweiterung eines Parkplatzes mit 112 PKW-Stellplätzen und Neubau eines Großspielfeldes und eines Kleinspielfeldes
Baugrundstück: Meierweg 18
Flur Nr.: 783, 789, 790, 791, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 150 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Schuirer, unter der Rufnummer 324-4611 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Auftraggeber: Stadt Augsburg, Referat 1+4, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg vertreten durch die AGS - Augsburgger Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH; Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. GRO-UB-36001
- d) Bauleistungen national
- e) Ausführungsort: Augsburg
- f) Kurzbeschreibung:
920kg Leiterkonstruktion aus Quadratrohre, 50/50/3
85 St Seilabhängung, aus Edelstahl
525kg Stahlträger für UK, aus RH 100/50/5,0
645kg Stahlträger für UK, aus RH 150/100/6,3
1 St Schwerlast-Gitterrost, Einbringungsschacht UG, Aussenbereich, ca. 3,2m x 3,3m
1 St UK für Brüstungsgeländer L=ca. 3,3m
1 St Erneuerung Treppengeländer, absturzsicher L= ca. 12m
1 St Geländerkonstruktion aus T-Stahlprofil 50/50/7 L= ca. 13,5m
1 St Gitterrost als Lüftungsgitter in RWA Wandöffnung, 1,17m x 1.17m
1 St Pressrost-Gitterrost für Haustechnik im DG ca. 15,30m x 3,51m
- h) keine Lose
- i) Ausführungsbeginn 04.07.2019 - Ausführungsende 14.08.2019
- j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig
- k) siehe a) bzw. c)
- n) Frist für den Eingang der Angebote: 02.04.2019 11:00 Uhr
- o) elektronisch über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de
- p) deutsch
- q) Eröffnungstermin: 02.04.2019 11:00 Uhr
- r) siehe Formblatt 124 Eigenerklärung
- s) siehe VOB/B
- u) siehe Formblatt 211, Abschnitt C)
- v) Bindefrist: 02.05.2019
- w) Nachprüfstelle: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
 b) Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A
 c) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 650 18 028 23
 d) Putzarbeiten Innen – Luitpold Grundschule, 1. Bauabschnitt
 e) Brunnenstraße 8, 86165 Augsburg
 f) Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:
 Abschnitt 1:
 Innenputz Wände 1-lagig geglättet ca. 1066 m²
 Innenputz Wände 2-lagig gefilzt ca. 298 m²
 Innenputz Decken 2-lagig gefilzt ca. 335 m²
 Abschnitt 2:
 Innenputz Wände 1-lagig geglättet ca. 1385 m²
 Innenputz Wände 2-lagig gefilzt ca. 250 m²
 Innenputz Decken 2-lagig gefilzt ca. 445 m²
 h) keine Lose
 i) Ausführungsfristen:
 Abschnitt 1: 18.KW-22.KW 2019
 Abschnitt 2: 33.KW-38.KW 2019
 j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
 k) siehe a) bzw. c)
 n) 25.03.2019 - 11:30 Uhr
 o) siehe a) bzw. c)
 p) deutsch
 q) 25.03.2019 - 11:30 Uhr siehe a) bzw. c)
 r) Sicherheitsleistungen: für die Gewährleistung ist eine Bürgschaft von 3% der Abrechnungssumme erforderlich
 s) Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlussrechnungen nach VOB/B in Verbindung mit den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Augsburg
 u) Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die vergleichbare Leistungen in den letzten drei Jahren mit Erfolg ausgeführt haben und in der Lage sind, die geforderten Leistungen termingerecht fertigzustellen. Die Eignung ist durch Formblatt 124 "Eignungserklärung" bzw. durch den Eintrag in die PQ-Liste nachzuweisen.
 Vergleichbare Leistungen sind nachzuweisen durch Angabe von Referenzobjekten mit Nennung eines Ansprechpartners. Termingerechte Ausführung ist nachzuweisen durch Darstellung des Firmenprofils unter Nennung der Anzahl der Beschäftigten und deren Qualifikation.
 v) Zuschlagsfristende 24.04.2019
 w) VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
 Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 1+4, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg vertreten durch die AGS - Augsburger Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH; Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg
 b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
 c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. GRO-UB-43002
 d) Bauleistungen national
 e) Ausführungsort: Augsburg
 f) Kurzbeschreibung:
 Im Gebäude in der Grottenau 1 in Augsburg wird ein Rechenzentrum der Stadt Augsburg gebaut. Im Leistungsumfang dieser Ausschreibung handelt es sich um den Einbau von zwei Klimaanlageanlagen zu je 25 KW und eine Monosplitanlage von 7,1 kW Kälteleistung. Zusätzlich sind RLT Anlagen für die Be- und Entlüftung sowie Trinkwasser- und Abwasserleitung für die Beund Entfeuchtung zu montieren. Das Rechenzentrum befindet sich im 1 Untergeschoss, die Kondensatoren für die 2 Klimaanlageanlagen werden auf dem Dach über dem 4. OG auf bauseitiger Stahlkonstruktion aufgestellt. Für die Montage der Kondensatoren ist ein Mobilkran notwendig.
 h) keine Lose
 i) Ausführungsbeginn 01.07.2019 - Ausführungsende 31.12.2019
 j) Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig
 k) siehe a) bzw. c)
 n) Frist für den Eingang der Angebote: 02.04.2019 11:30 Uhr
 o) elektronisch über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de
 p) deutsch
 q) Eröffnungstermin: 02.04.2019 11:30 Uhr
 r) siehe Formblatt 124 Eigenerklärung
 s) siehe VOB/B
 u) siehe Formblatt 211, Abschnitt C)
 v) Bindefrist: 02.05.2019

w) Nachprüfstelle: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung gemäß VOB/A

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg
Verkehrs-GmbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5308, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Barrierefreier Ausbau Haltestellen - Linie 1 Lechhausen, Straßen- und Tiefbauarbeiten, Erd-, Verrohrungs-, und Fundamentierungsarbeiten; VE 0314

Auf dem Ast der Straßenbahnlinie 1 Ost in Augsburg soll im Sommer 2019 die Haltestelle Kulturstraße mit 2 Bahnsteigen behindertengerecht ausgebaut werden.

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind unter www.subreport.de/E67346648 zu entnehmen.

Schlussstermin für Eingang der Angebote: 02.04.2019 – 10:00 Uhr

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub auf dem Grundstück Schönbachstraße in 86154 Augsburg (Flurstücke 1797/1, 1797 und 1800 Gemarkung Augsburg)

Die Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, 86150 Augsburg stellte mit Schreiben vom 08.02.2019 bei der Stadt Augsburg, Untere Immissionsschutzbehörde, den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG und auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers für Bodenaushub auf dem Grundstück Schönbachstraße in 86154 Augsburg (Flurstücke 1797/1, 1797 und 1800 Gemarkung Augsburg). Im Einzelnen ist beantragt:

- Die Gesamtfläche des Zwischenlagers beträgt 8.250 m². Davon werden 1.500 m² für Fahrstraßen genutzt.
- Neben der bestehenden Asphaltfläche werden zwei Erweiterungsflächen asphaltiert, sowie an der Südseite eine 4,8 m hohe Lärmschutzwand mit Wartungsweg, ein Büro- / Sanitärcontainer und Entwässerungseinrichtungen errichtet.
- Es werden maximal 23.000 t Bodenaushub (in der Regel nicht gefährlich) auf 6.750 m² zwischengelagert.
- Der Bodenaushub stammt nur von städtischen Baumaßnahmen.
- Die Zwischenlagerung des Bodenaushubs erfolgt zur abschließenden abfallrechtlichen Deklaration und zur Bestimmung des Wiederverwendungs- oder Entsorgungsweges.
- Eine mögliche Gefährlichkeit bezieht sich in erster Linie auf die Wassergefährdung.
- Eine Gefährdung der Nachbarschaft wird insbesondere durch Überprüfung des Störungspotentials (z. B. Gerüche, Schadstoffe) des Bodenaushubs an der Entstehungsstelle und gegebenenfalls der Entscheidung für einen anderen Entsorgungsweg, sowie durch entsprechende Maßnahmen auf dem Zwischenlager wie z. B. Eingangskontrolle, Lagerung in abgedeckten Containern oder Abdeckung mit wetterfester Folie verhindert.
- Den Antragsunterlagen liegt die Schalltechnische Untersuchung der Firma BEKON bei.
- Die Fahrwege sind so angeordnet, dass Rückwärtsfahrten minimiert werden.
- Der Radlader ist mit Rückfahrkamera ausgerüstet, um Geräuschemissionen durch einen akustischen Rückfahrwarner zu vermeiden.
- Die Betriebszeiten sind Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
- Nur in Ausnahmefällen kann eine Ausweitung der Betriebszeiten erforderlich sein.
- Ein Nachtbetrieb erfolgt nicht.
- Die geplante Inbetriebnahme ist im Oktober 2019.

Bei der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage im Sinn des § 4 BImSchG in Verbindung mit den Nrn. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 5.5 des Anhang 1 der Industrie-Emissionsrichtlinie (IE-RL). Auf folgendes wird hingewiesen:

1. Antrag und Antragsunterlagen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens ersichtlich sind, liegen in der Zeit vom 01.04.2019 bis einschließlich 30.04.2019 bei der Stadt Augsburg, Referat 2, Zimmer U 106, Rathausplatz 2a, 86150 Augsburg während folgender Dienststunden

Montag bis Mittwoch	7:30 bis 16:30 Uhr
Donnerstag	7:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	7:30 bis 12:00 Uhr

und im Bürgerbüro Kriegshaber, Ulmer Straße 72, 86156 Augsburg, während folgender Dienststunden

Montag	8:00 bis 15:00 Uhr
Mittwoch	7:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag und Freitag	8:00 bis 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 17:30 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Die Bekanntmachung, die Antragsunterlagen und die Datenschutzhinweise können zusätzlich ab 01.04.2019 auf der Internetseite der Stadt Augsburg, Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen des Umweltamts“ (<http://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/bekanntmachungen>) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen.

Inhalt der Antragsunterlagen:

- Inhaltsverzeichnis
- Allgemeine Angaben
- Standort und Umgebung der Anlage
- Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Luftreinhaltung
- Schallschutzgutachten Erschütterung Licht elektromagnetische Felder
- Anlagensicherheit
- Abfälle
- Energieeffizienz, Wärmenutzung
- Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen
- Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- Gewässerschutz
- Naturschutz
- Umweltverträglichkeitsprüfung (hier nicht erforderlich)
- Sonstige Gutachten

2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem 01.04.2019 bis einschließlich 31.05. 2019 (Einwendungsfrist) schriftlich bei der Stadt Augsburg, 86143 Augsburg (Postanschrift) Stadt Augsburg, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg (Hausanschrift) Stadt Augsburg, Ulmer Straße 72, 86156 Augsburg (Hausanschrift) oder elektronisch über umweltamt@augzburg.de erhoben werden. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, die davon berührt sind, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.
3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Bedarf es eines Erörterungstermins, findet dieser am Mittwoch, 17.07.2019 um 9:00 Uhr im Sitzungssaal 904 im Verwaltungszentrum, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg statt. Die Entscheidung, einen Erörterungstermin durchzuführen, steht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Sie trifft die Entscheidung nach Ablauf der Einwendungsfrist. Die Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stadt Augsburg
Umweltamt

Wegerechtliche Verfahren im Bereich des Eigentümerweges „Eigentümerweg an der Bürgermeister-Aurnhammer-Straße“

1. Widmung

Der nachstehend aufgeführte Weg wird mit Wirkung vom 23.03.2019 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zur öffentlichen Straße der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Eigentümerweg an der Bürgermeister-Aurnhammer-Straße/ Teilstück	Auf Höhe der nach Norden verlängerten Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 39 Gem. Göggingen	Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 35/9 Gem. Göggingen	Fl.Nr. 35/9, Teilfl. aus 36, 35, 35/5, 35/6 Gemarkung Göggingen	Eigentümerweg	gesperrt für Fahrzeuge aller Art, Anlieger frei

Die Widmungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 232 (Tel. 324 -7446, -7492), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

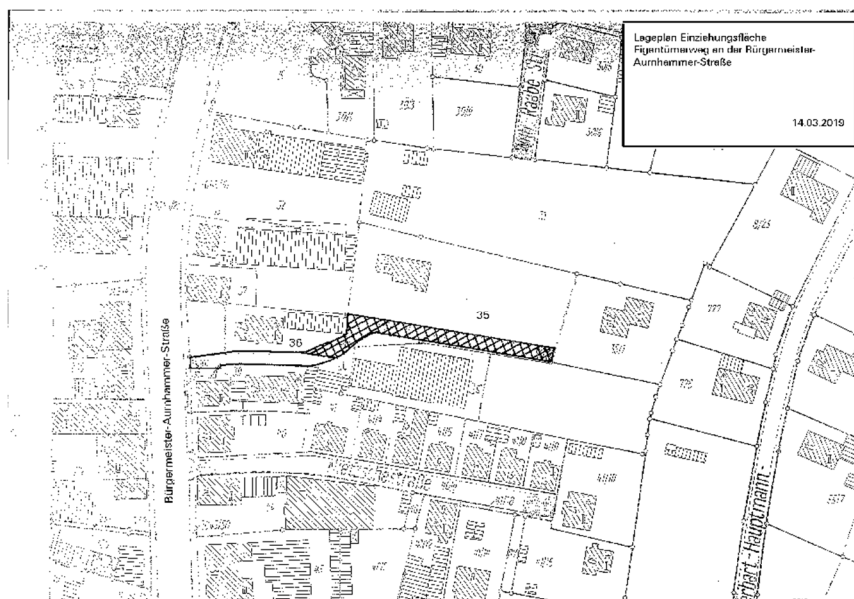
2. Teileinziehung durch nachträgliche Widmungsbeschränkung

Die Stadt Augsburg beabsichtigt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles die Teileinziehung des Eigentümerweges „Eigentümerweg an der Bürgermeister-Aurnhammer-Straße“ im Bereich von der Bürgermeister-Aurnhammer-Straße bis auf Höhe der nach Norden verlängerten Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 39 Gem. Göggingen. Die Widmung soll nachträglich gemäß Art. 8 Abs.1 Satz 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz wie folgt beschränkt werden: „gesperrt für Fahrzeuge aller Art, Anlieger frei“.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung (nachträgliche Widmungsbeschränkung) können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 242, 232 (Telefon 324 - 7446, -7492), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

3. Einziehung einer Teilstrecke des bisherigen Eigentümerweges

Die Stadt Augsburg beabsichtigt den bisherigen Eigentümerweg „Eigentümerweg an der Bürgermeister-Aurnhammer-Straße“ wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise einzuziehen. Der einzuziehende Wegeverlauf ist in nachfolgendem Lageplan kariert gekennzeichnet.



Einwendungen gegen die beabsichtigte teilweise Einziehung können innerhalb von 3 Monaten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zimmer 242, 232 (Telefon 324 -7446, -7492), während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 8.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 8.00 – 12.00 Uhr) vorgebracht werden.

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 677,
„Westlich der Marienbader Straße, nördlich des Sozialzentrums Hammerschmiede“,
mit integriertem Grünordnungsplan
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -**



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.02.2019 beschlossen:

- Der VBP Nr. 677 für den Bereich zwischen der Marienbader Straße im Osten, dem „AWO Sozialzentrum Hammerschmiede“ im Süden, dem als Grabeland genutzten Grundstück Fl.Nr. 744/2 und dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück Fl.Nr. 745 im Westen sowie dem landwirtschaftlich genutzten Grundstück Fl.Nr. 753, jeweils Gemarkung Lechhausen, im Norden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 20.12.2018, wird als Satzung beschlossen.
- Die Begründung (Teil D), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) sowie die Anlagen (Teil F), jeweils in der Fassung vom 20.12.2018, werden als Bestandteile des VBP Nr. 677 ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Textteil und Begründung vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

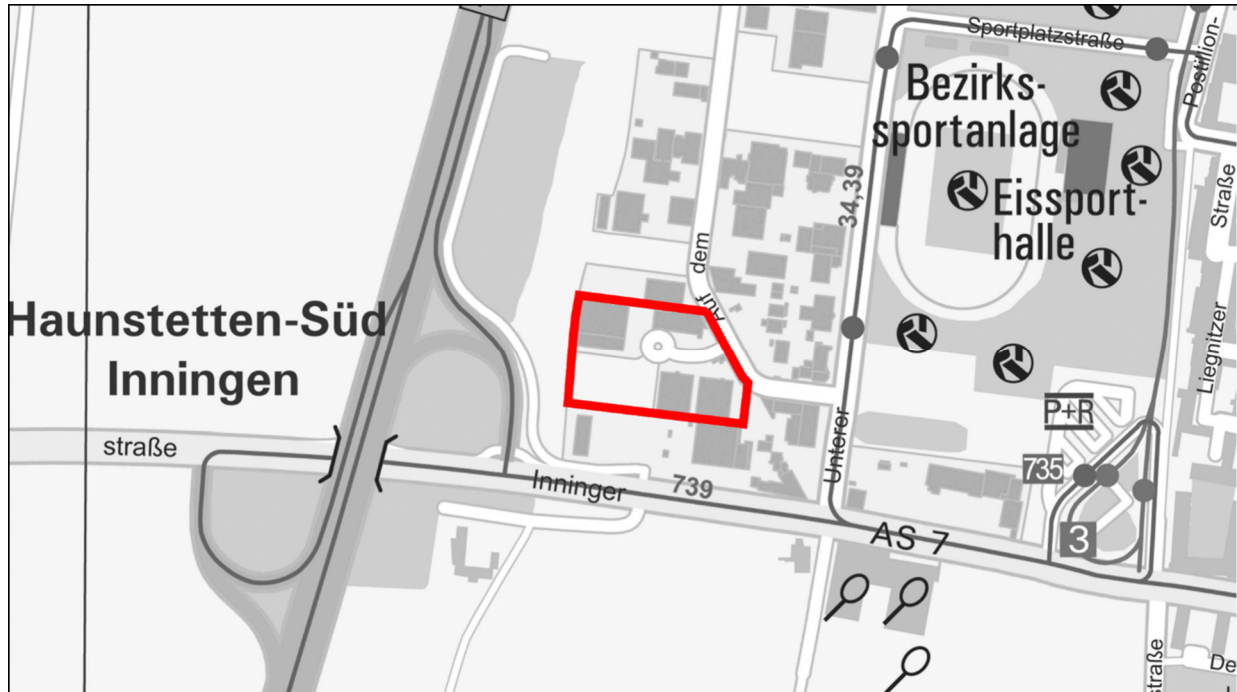
1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. eine gemäß § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Vorschriften für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB, auch in Verbindung mit § 13b BauGB, und
4. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**1. Änderung des Bebauungsplanes (BP) Nr. 847 B,
„Auf dem Nol“
im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -



Kartengrundlage: © Geodatenamt Augsburg

Übersichtsplan maßstabsfrei

Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 28.02.2019 beschlossen:

- Die 1. Änderung des BP Nr. 847 B für den südlichen Bereich des Gewerbegebietes Haunstetten-Nord zwischen der B 17 im Westen, der Inninger Straße im Süden und der Straße Auf dem Nol im Osten, die Grundstücke Fl.Nr. 1211/76, /114, /115, /116, /123 und /128, jeweils Gemarkung Haunstetten umfassend, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Anlage E.4., jeweils in der Fassung vom 20.12.2018, wird als Satzung beschlossen.
- Die Begründung (Teil C), die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil D) sowie die übrigen Anlagen (Teil E außer E.4.), jeweils in der Fassung vom 20.12.2018, werden als Bestandteile der 1. Änderung des BP Nr. 847 B ebenfalls beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung zur 1. Änderung des BP Nr. 847 B in Kraft.

Jedermann kann die Änderungssatzung mit Textteil und Begründung vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, im Informationsbüro, Zimmer 441, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Sanierungsgebiet „Pfersee Nord“,
Abschluss der Sanierung im Teilbereich ehemaliges Supply Center**

- Öffentliche Bekanntmachung Abschlusserklärung gemäß § 163 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) -

Die Stadt Augsburg hat am 19.02.2019 einen Bescheid mit folgendem Inhalt erlassen:

Die Sanierung für die in der Anlage dargestellten Grundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Pfersee Nord“ (in Kraft getreten am 03.12.1999) wird im Teilbereich ehemaliges Supply Center gemäß § 163 Abs. 1 Nr. 1 BauGB von Amts wegen für abgeschlossen erklärt.

Mit dieser Erklärung entfällt ab dem Tag, der auf den Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Bescheides folgt, die Anwendung der §§ 144, 145 und 153 BauGB für die oben genannten Grundstücke. Im Übrigen bleibt die Sanierungssatzung vom 03.12.1999 unberührt.

Die Stadt Augsburg wird gemäß § 163 Abs. 3 Satz 2 BauGB das Grundbuchamt umgehend ersuchen, den jeweiligen Sanierungsvermerk (§ 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB) zu löschen.

Gebühren werden für diesen Bescheid gemäß § 151 BauGB nicht erhoben. Auslagen fielen nicht an.

Gründe

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 163 Abs. 2 i. V. m. § 206 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

Die vorbezeichneten Grundstücke liegen im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Pfersee Nord“ und sind mit dem Sanierungsvermerk belastet.

Die Stadt Augsburg kann die Durchführung der Sanierung für einzelne Grundstücke auf Antrag oder von Amts wegen für abgeschlossen erklären, wenn die Voraussetzungen des § 163 BauGB erfüllt sind. Dies ist bei den Grundstücken im ehemaligen Supply Center der Fall, weil Nutzung und Bebauung der Grundstücke den Sanierungszielen entsprechen.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Grundstücke und Eigentümer wird die Zustellung der Abschlusserklärung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 144 Abs. 3 BauGB analog i. V. m. Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG).

Hinweis

Der Bescheid vom 19.02.2019 kann bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, Team Zentrale Dienste, Zimmer 417, 4. Stock, während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 – 12.30 Uhr und 14 – 17.30 Uhr sowie Freitag von 8 – 12 Uhr) eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Utz, unter der Rufnummer (0821) 324-6530 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

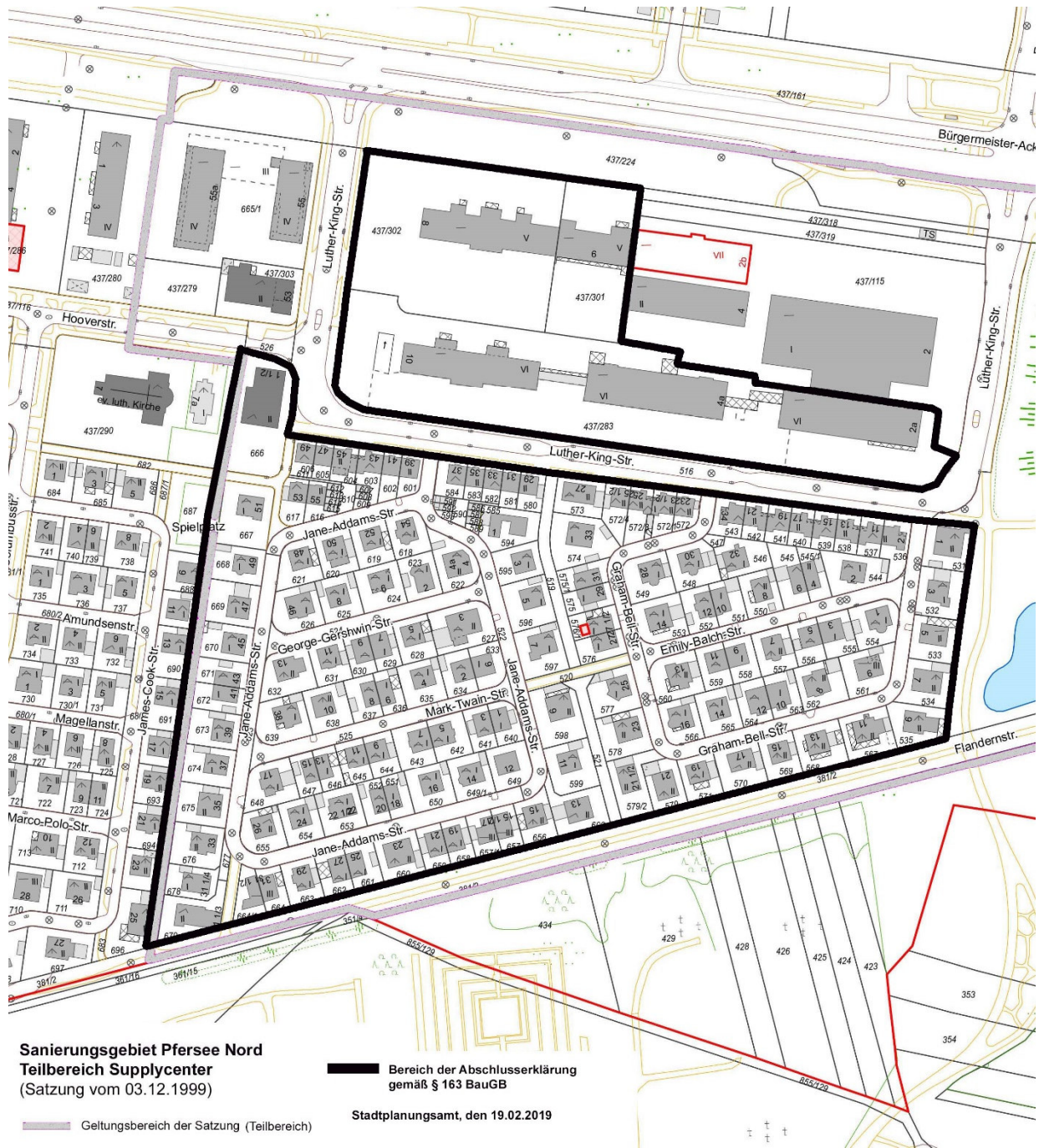
Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Sanierungsgebiet „Pfersee Nord“, Teilbereich ehemaliges Supply Center
- von der Abschlusserklärung betroffene Grundstücke -**

(Anlage zum Bescheid vom 19.02.2019)



Kindertagespflege Kostenbeitragsätze für Personensorgeberechtigte

gültig ab 01.09.2018

Grundbeitrag

Buchungszeit in Stunden durchschnittlich täglich	Betreuung wöchentlich in Stunden	Kostenbeitrag monatlich	Kostenbeitrag ab dem 2. Kind
>2h bis 3h	15	116,00 €	93,10 €
>3h bis 4h	20	155,00 €	123,60 €
>4h bis 5h	25	193,00 €	154,10 €
>5h bis 6h	30	231,00 €	184,60 €
>6h bis 7h	35	269,00 €	215,10 €

>7h bis 8h	40	307,00 €	245,60 €
>8h bis 9h	45	345,00 €	276,00 €
>9h	50	383,00 €	306,50 €

Kostenbeiträge bei Anschlussbetreuung (max. 20 Std./Woche)

Buchungszeit in Stunden durchschnittlich täglich	Betreuung wöchentlich in Stunden	Kostenbeitrag monatlich	Kostenbeitrag ab dem 2. Kind
> 1 bis 2h	10	78,00 €	62,60 €
>2h bis 3h	15	116,00 €	93,10 €
>3h bis 4h	20	155,00 €	123,60 €

Zusätzliche Kostenbeiträge bei Randzeitenbetreuung

(vor 7:00 Uhr, von 18:00 Uhr bis 21:00 Uhr an Werktagen sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr; max. 20 Std./Woche)

Buchungszeit in Stunden	Betreuung wöchentlich in Stunden	zusätzlicher Randzeiten - Kostenbeitrag monatlich
bis 1 h	5	12,00 €
> 1 bis 2h	10	25,00 €
>2h bis 3h	15	37,00 €
>3h bis 4h	20	49,00 €

Übernachtungspauschale: In begründeten Fällen sind nach Abstimmung mit der pädagogischen Fachkraft von agita Übernachtungen möglich. Für die Betreuungszeiten in der Nacht (21:00 Uhr bis 06.00 Uhr) wird eine Übernachtungspauschale von 22,- € pauschal angesetzt. Für Betreuungen in der Nacht (21:00 bis 06:00 Uhr) fallen keine zusätzlichen Randzeiten an.

Geschwisterrabatt: Dieser wird ab dem 2. Kind gewährt, sofern gleichzeitig für Geschwister ein Betreuungsvertrag besteht.

Erhöhung der Beiträge: Diese erfolgt entsprechend der prozentualen Erhöhungen in den städtischen Kinderkrippen bezogen auf den Grundbeitrag, den Kostenbeitrag bei Randzeiten sowie die Übernachtungspauschale jeweils zum Beginn eines Kindergartenjahres. Im Jahr 2018/2019 sind dies 3%.

Anschlussbetreuung: Diese schließt sich einer vorausgegangenen öffentlichen Betreuungsform (z.B. Kindergarten, Krippe, Hort) an.

Stadt Augsburg
Amt für Kinder, Jugend und Familie

Jahresabschluss zum 31.12.2014 der Stadtentwässerung Augsburg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.02.2019 den Jahresabschluss festgestellt, die Entlastung erteilt und beschlossen, den Jahresgewinn von 2014 von 3.797.138,57 € in Höhe von 3.157.888,57 € in die Gewinnrücklage einzustellen und in Höhe von 639.250,00 € an den Haushalt der Stadt Augsburg abzuführen.

Der mit der Prüfung beauftragte Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Augsburg für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2014 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV: Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken

der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden ge-prüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 20.11.2015
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
gez.
Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden bei der Stadtentwässerung Augsburg, Annastraße 16, Zimmer 402 zur Einsichtnahme auf.

Stadtentwässerung Augsburg
gez.
Merkle
Berufsmäßiger Stadtrat und Werkleiter

Jahresabschluss zum 31.12.2015 der Stadtentwässerung Augsburg

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.02.2019 den Jahresabschluss festgestellt, die Entlastung erteilt und beschlossen, den Jahresgewinn von 2015 von 3.235.988,39 € in Höhe von 2.596.738,39 € in die Gewinnrücklage einzustellen und in Höhe von 639.250,00 € an den Haushalt der Stadt Augsburg abzuführen.

Der mit der Prüfung beauftragte Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Augsburg für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2015 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden ge-prüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 18.11.2016
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
gez.
Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Dienststunden bei der Stadtentwässerung Augsburg, Annastraße 16, Zimmer 402 zur Einsichtnahme auf.

Stadtentwässerung Augsburg
gez.
Merkle
Berufsmäßiger Stadtrat und Werkleiter